
Datum: 14.12.1998
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 563/98
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:1998:1214.2WS563.98.00

Tenor:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Antragsteller bezichtigt die Beschuldigte des Betruges im Rahmen der Abwicklung eines früheren Mietverhältnisses. 1 2

Nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte, hat der Generalstaatsanwalt die Beschwerde mit Bescheid vom 22. Oktober 1998 zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. 3

Der Antrag ist bereits deshalb unzulässig, weil er nicht dem Formerfordernis des § 172 Abs. 3 S. 2 StPO entspricht. 4

Nach dieser Bestimmung muß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Rechtsanwalt durch die eigenhändige Unterzeichnung zu erkennen gibt, daß er die Sache geprüft und im Rahmen seiner Berufspflichten die Verantwortung übernommen hat. So ist es z. B. nicht ausreichend, wenn der Rechtsanwalt ohne eigene inhaltliche Nachprüfung lediglich seinen Namen und seinen Anwaltstempel unter ein ihm von dem Antragsteller selbst überreichtes Schriftstück setzt. Er muß vielmehr die Tatsachen und Rechtsmeinungen selbst vortragen und, soweit er sich dabei auf Mitteilungen seines Mandanten beruft, sich dessen Behauptungen zu eigen machen. Nur damit ist der Zweckbestimmung des § 172 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 StPO genügt, der unsachliche und offenbar unbegründete Anträge von den Gerichten fernhalten will. 5

Ergibt sich zudem aus einem Zusatz oder aus sonstigen Umständen, daß es an diesen Voraussetzungen ganz oder teilweise

fehlt oder daß jedenfalls zweifelhaft ist, ob sie erfüllt 7

sind, so ist die Unterschrift unwirksam und der Antrag un- 8

zulässig (vgl. OLG Düsseldorf VRS 91, 182; NJW 1990, 1002; 9

JMBl NW 1988, 22; OLG München NStZ 1984, 281; OLG Karlsruhe 10

Die Justiz 1980, 207; KK-Wache/Schmid, StPO, 3. Aufl., § 172 Rd. 33; Kleinknecht/Meyer- 11
Goßner, StPO, 43. Aufl., § 172 Rd. 33 jeweils m. w. N.; für den vergleichbaren Fall der
Unterzeichnung der Revisionsbegründung durch einen Rechtsanwalt vgl. auch
Senatsbeschuß vom 27. April 1998 - 2 Ss 1577/97 in DAR 98, 322; Kleinknecht-Meyer-
Goßner a.a.O., § 345 Rd. 14).

Eine sachliche Überprüfung setzt hierbei nicht nur die Kenntnis des Antragsinhaltes und 12
seine Billigung voraus, sondern ist erst dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt erkennbar an
dem Antragsvorbringen mindestens maßgeblich gestaltend mitgewirkt, wenn schon nicht
dieses gänzlich selbst erarbeitet hat (vgl. OLG Düsseldorf, JMBl 1988, 22; OLG München
a.a.O.; für den ebenfalls vergleichbaren Fall der Unterzeichnung eines
Wiederaufnahmeantrags - § 366 Abs. 2 StPO - vgl. Senatsbeschuß vom 26. Juni 1997 in 2
Ws 65 u. 66/97 unter Hinweis auf BGH NStZ 1984, 563 und OLG Hamm NStZ 1988, 571).

Der vorliegende Klageerzwingungsantrag wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. 13

Mit dem am 28. November 1998 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz der 14
Rechtsanwältin X aus N, der allerdings das Datum des 29. November 1998 trägt und nur aus
einer Seite besteht, stellt diese für ihren Mandanten unter Beifügung einer am 28. November
1998 unterzeichneten Vollmacht Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Zur Begründung ist
lediglich ausgeführt, daß sie sich auf den beigefügten Schriftsatz ihres Mandanten beziehe.
Diesen Schriftsatz mit Datum vom 27. November 1998, der im übrigen keinen Briefkopf trägt,
hat die Rechtsanwältin allerdings ebenfalls unterschrieben. Beigefügt waren dem Schreiben
zudem zahlreiche Anlagen. Darüber hinaus ist derselbe Schriftsatz vom 27. November 1998
nebst Anlagen versehen ausschließlich mit der Unterschrift des Antragstellers selbst von
diesem gesondert dem Oberlandesgericht eingereicht worden, wo er am 30. November 1998
einging.

Diese Umstände lassen erkennen, daß Rechtsanwältin X weder an der Erarbeitung der 15
Antragsschrift mitgewirkt hat noch sich den Inhalt zu eigen machen will.

Bietet nach alledem der Antrag bereits aus den vorgenannten Gründen keine ausreichende 16
Grundlage für das gerichtliche Klageerzwingungsverfahren, kommt es letztlich nicht mehr
darauf an, daß der Antrag darüber hinaus auch nicht den Formerfordernissen des § 172 Abs.
3 Satz 1 StPO entsprechen würde. Er enthält nämlich, was angesichts der Person des
Verfassers auch nicht verwunderlich ist, keine hinreichend geordnete und aus sich heraus
verständliche sowie sich mit den Einstellungsbescheiden auseinandersetzen-
de Sachverhaltsdarstellung, abge-

sehen davon, daß auch die Einhaltung der Frist des § 172 17

18

Abs. 1 S. 1 StPO nicht hinreichend dargelegt worden ist (vgl. Kleinknecht-Meyer-Goßner, a.a.O., § 172 Rd. 27).

Nach alledem war der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

19

